

Liebe Leserinnen und Leser,

ein frohes neues Jahr wünschen wir Ihnen!

Das Jahr wird spannend. Das ist jetzt schon ablesbar.

Wenn Sie glaubten, die Zollfrage in den USA sei komplex, aber gelöst, so irren Sie sich. Am Wochenende sind Extra-Zölle gegen sieben europäische NATO-Staaten - auch Deutschland - durch den Präsidenten der USA angekündigt worden. Ab dem 01.02.2026 sollen zunächst 10 % mehr Zölle erhoben werden und - sofern bis dahin keine Zustimmung zur Übernahme Grönlands durch die USA erfolgt ist - ab dem 01.06.2026 25 % zusätzliche Zölle. Die EU hat gestern reagiert und eigene Schutzmaßnahmen gegen US-Waren angekündigt. Für die EU-Maßnahmen gibt es bereits Verordnungen, die nur bisher aufgrund des letzten Deals mit den USA auf Eis gelegt wurden. Für die US-Maßnahmen ist noch unklar, ob dies für Waren mit dem passenden Ursprung gilt, oder für Waren, die aus den entsprechenden Ländern kommen.

Was können Sie tun?

Sie müssen Ihre vertraglichen Grundlagen prüfen und schauen, ob es Force-Majeur-Klauseln oder Klauseln zum Wegfall der Geschäftsgrundlage gibt, die greifen. Verträge - vor allen Dingen zukünftige Verträge - sind genau zu prüfen. Wir planen gerade eine **Informationsveranstaltung**, um Sie - ggf. unter Beteiligung unserer Kollegen in anderen Mitgliedstaaten - über die relevanten Änderungen zu informieren.

Viele Reformen sind pünktlich zum Jahresende fertig gestellt worden, oder das neue Jahr hat gleich mit ihnen begonnen. Zu nennen ist hier zunächst das neue Sanktionsstrafrecht, das der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung, am letztem Donnerstag, beschlossen hat. Wir berichten über wesentliche Inhalte und die Konsequenzen für die tägliche Praxis der Unternehmen, Außenwirtschaft im Bereich von Genehmigungspflichten und Embargos zu betreiben.

Man kann es in Kurzform so zusammen fassen: Unternehmen müssen effektiv und zügig die EU-Sanktionsregeln und die Regeln der Exportkontrolle umsetzen. Risikoanalyse, angemessene Maßnahmen, Dokumentation und Audit sind entscheidend, um die deutlich höheren Bußgelder und breitere Strafandrohung zu vermeiden.

Im Bereich Zoll verschafft sich die Nachhaltigkeit ihren Raum. Zum Jahresende wurden erhebliche Änderungen für CBAM, EUDR und das Recht der Lieferkette beschlossen. RAin Barkam fasst die wesentlichen Änderungen für Sie zusammen.

Die Probleme stecken häufig in den Details. In der Praxis, nicht selten, ist ein Fehler in den Papieren. Doch wie sind die Konsequenzen, wenn aufgrund solcher Fehler Ware aus der zollamtlichen Überwachung entfernt wird. RA Panke erläutert dies im Rahmen einer sehr instruktiven Entscheidung des FG Hamburg (18.7.2025, 4 K 84/22).

Was ist zu tun? Beschäftigen Sie sich unbedingt mit den Neuerungen. Wir sind derzeit intensiv dabei, in In-house-Schulungen, bei IHKen, dem Reguvis - Verlag und in eigenen Veranstaltungen über die Neuerungen aus Zoll, US- Zoll, Ursprungsabkommen (Mercosur), Nachhaltigkeit und Außenwirtschaft (Embargos) zu berichten.

Am **5. Februar 2026** informieren wir Sie in einem neuen Webinar "**Schlagbaum Express**" über das **neue Sanktionsstrafrecht** sowie die Auswirkungen auf das Unternehmen. Jetzt [hier](#) anmelden und informieren!

Wir wünschen eine spannende Lektüre.

Ihr Dr. Ulrich Möllenhoff

Unsere Themen

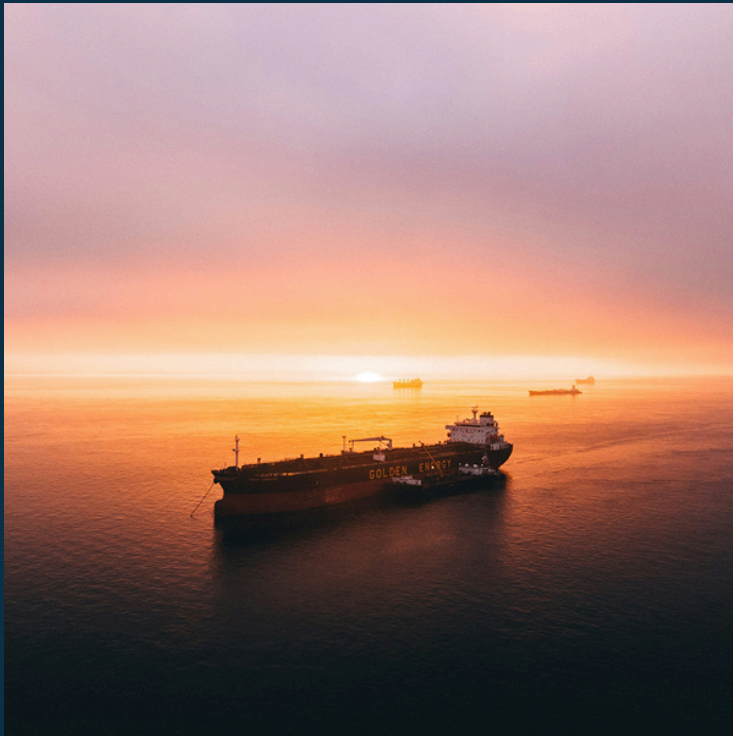
Das neue Sanktionsstrafrecht



Anpassungen bei CBAM,
CSDDD und EUDR



Zollrecht: Entzug aus
vorübergehender
Verwahrung - Zoll und
Einfuhrumsatzsteuer



Informieren Sie sich
jetzt über unsere
Seminare!

Mehr erfahren

Das neue Sanktionsstrafrecht

Das Strafrecht zu Embargos und Sanktionen ist durch das neue „Gesetz zur Anpassung von Straftatbeständen und Sanktionen bei Verstößen gegen restriktive Maßnahmen der Europäischen Union“ aktuell erheblich verschärft worden. Das Ganze folgt einer EU-Richtlinie (EU 2024/1226) und führt zu einer europaeinheitlichen Verfolgung von Verstößen gegen Embargoregeln.

Das führt in Bezug auf das deutsche Recht zu einer deutlichen Verschärfung. Vor allen Dingen führt es dazu, dass sehr viel mehr Tatbestände ins Gesetz aufgenommen werden. Der neue § 18 Außenwirtschaftsgesetz (AWG) spiegelt quasi sämtliche Verbote und Handlungspflichten wider, die in den letzten Monaten und Jahren in die europäischen Embargoregeln aufgenommen wurden.

Drei Straftatbestände sollen herausgegriffen werden, weil sie für Ihre tägliche Praxis wichtig sind:

Neu eine Bestrafung der Verletzung der „Jedermannspflicht“. Also eine Pflicht bei Vorliegen bestimmter Fälle den Behörden eine Mitteilung darüber machen zu müssen. Zur Erläuterung: Wir haben im Embargorecht zwei verschiedene „Jedermannspflichten“. Wir haben zum einen die Verpflichtung, dass jedermann eingefrorenes Vermögen zu melden hat, das trifft vor allen Dingen Berufsträger oder Unternehmen wie Banken. Berufsträger und Banker sind verpflichtet mitzuteilen, wenn sie Kenntnis von eingefrorenen Vermögenspositionen haben. Die zweite „Jedermannspflicht“ ist diejenige nach Artikel 6b Russland Embargo VO. Sie trifft vor allem auch Mitarbeitende von Unternehmen treffen, wenn sie Kenntnis haben, dass am Markt gegen Embargovorschriften verstoßen wurde. Das neue Strafrecht zielt vor allen Dingen auf die erste „Jedermannspflicht“ ab. Das heißt die Mitteilungspflicht, eingefrorenes Vermögen zu melden. Bei einer Verletzung der zweiten „Jedermannspflicht“, also die Verpflichtung mitzuteilen, dass gegen Embargoregeln verstoßen wird, bleibt es bei einem Ordnungswidrigkeitenvorwurf mit gleichwohl hoher Bußgeldandrohung.

Von dieser Mitteilungspflicht sind nur wenige Berufsgruppen befreit und zwar die zur Verschwiegenheit berechtigten Berufsträger. Das sind Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater. Nicht befreit und damit meldepflichtig sind alle sonstigen Berater, also alle Unternehmensberater, Zoll- und Außenwirtschaftsberater, Mitarbeiter der Kammern oder Banken, also alle sonstigen, mit denen Sie Fragestellungen im Rahmen des Embargos erörtern mögen. Dort existiert grundsätzlich eine eigene Mitteilungspflicht, falls Kenntnis erlangt wird, dass gegen Embargos verstoßen wurde.

Bemerkenswert ist zudem der Wegfall der Zweitagesfrist. Diese ist vor allem im Bereich der Personenembargos relevant. Bisher galt, dass neue Personenlistungen am nächsten Tag, nachdem die neuen Personenlisten im Amtsblatt der EU gestanden haben, umzusetzen sind. Es galt aber auch eine Zwei-Tages-Karenzfrist: Straffrei sind Verstöße an den ersten zwei Tagen nach der Änderung.

Diese Frist ist gestrichen worden. Insbesondere die Banken haben sich sehr intensiv bemüht, dass diese Zwei- Tages Frist im Gesetz bleibt. Es ist in gewisser Weise konsequent: Die Verordnungen gelten immer am nächsten Tag. Eine Frist von zwei Tagen im Strafrecht macht wenig Sinn. Sie ist in der Richtlinie der EU auch nicht vorgesehen. Für eine Strafmilderung für Verstöße kurz nach der Gesetzänderung gibt es andere Möglichkeiten: Sollte eine Regel nur wenige Tage zu spät umgesetzt werden, stellt dies eine nur leichte Fahrlässigkeit dar und muss sich erheblich strafmildernd auswirken. Als Strafverteidiger können wir auch bestätigen, dass Vorwürfe aufgrund einer verspäteten Umsetzung von wenigen Wochen (z.B. aufgrund der Weihnachtsferien) zu sehr milden Verfahrensabschlüssen geführt haben. Aber trotzdem: Die Tatsache, dass die Zweitagesfrist gestrichen ist, führt in der Praxis dazu, dass alle Beteiligten sich sehr viel intensiver um eine zügige und zeitnahe Umsetzung der Embargoregeln bemühen müssen. Denken Sie daran, sie gelten immer am nächsten Tag.

Und die dritte strafrechtlich Änderung wird meines Erachtens die meiste Auswirkung für die Unternehmen haben. Es ist zukünftig eine Straftat und nicht mehr nur eine Ordnungswidrigkeit, wenn man unter Beteiligung von Dual-Use-Gütern leichtfertig gegen Genehmigungspflichten oder Verbote verstößt. Leichtfertig heißt nicht vorsätzlich, sondern heißt grob unachtsam. Im Wesentlichen betrifft das Fälle von Non-Compliance. Fälle, in denen man es grob unachtsam es unterlassen hat zu organisieren, mit Genehmigungspflichten oder Verboten in Bezug auf Dual-Use-Güter umzugehen. Vor allem diejenigen Beteiligten, die nach wie vor eher lax mit Embargovorschriften umgehen, sind Adressat dieser Neuregelung. Auch ohne Vorsatz führt ein Verstoß gegen Genehmigungspflichten oder Verbote zu einer Bestrafung von bis zu 3 Jahren Haft, wenn sich dieser als leichtfertig, also grob unachtsam darstellt.

Das Strafmaß bleibt in Deutschland übrigens im Wesentlichen gleich. Das war schon sehr hoch mit drei Monaten Haft als Mindeststrafe und wird auch zukünftig auf diesem Niveau bleiben. Geldstrafe ist in den meisten Fällen nicht vorgesehen. Eine niedrige Haftstrafe kann aber in eine Geldstrafe umgewandelt werden, was in der Praxis auch so geschieht. Im Ordnungswidrigkeitenbereich ändern sich die Bußgelder erheblich. Die maximale Summe eines Bußgeldes, steigt von 500.000 auf 40.000.000 und soll sich am Umsatz des Unternehmens orientieren. Hier zielt der Gesetzgeber erneut klar auf diejenigen Unternehmen ab, die nicht über ein angemessenes Compliance Management System verfügen.

Klares Ziel des Gesetzgebers ist eine stärkere Sanktionierung von Aufsichtspflichtverletzungen. Diese werden zukünftig sehr viel intensiver bestraft

werden. Hier ist auch die Aufgabe für alle Beteiligten im Import und Export. Es ist darauf zu achten, dass die Regeln aus Sanktionen und Embargo zukünftig schneller und effektiver, angemessen umgesetzt werden. Aber es ist keine Panik angesagt. Verlangt wird eine Risikoanalyse und angemessene Maßnahmen. Diese kann das Unternehmen nach eigenem Ermessen festlegen. Wenn man im Unternehmen ein bestimmtes Maß von Compliance-Maßnahmen für angemessenen hält, dann ist das nicht zu beanstanden. Wenn allerdings Maßnahmen vollständig unterbleiben, wenn Risiken missachtet werden, wird das genau das sein, was der Gesetzgeber mit dem neuen, deutlich schärferen Sanktionsstrafrecht verfolgt.

Insofern schauen Sie sich Ihre Prozesse an, sorgen Sie für eine Struktur, Dokumentation und gelegentliche interne Überprüfung oder lassen Sie sie gegebenenfalls extern überprüfen. Wir bieten hier mit unserem Evaluationssystem eine gute Möglichkeit, Fragebogen gestützt und mittels eines Workshops mit den Mitarbeitenden im Unternehmen Prozesse in Bezug auf Zoll und Außenwirtschaft zu prüfen und zu optimieren. Wenn Sie Fragen haben, melden Sie sich gerne!

Ihr Autor:



Ulrich Möllenhoff
Rechtsanwalt

Kontaktieren Sie
mich gerne!



umoellenhoff@ra-moellenhoff.de
+49 251 85713 0

Inhouse- Schulung

Zoll & Außenwirtschaft

Sicher. Aktuell. Erfolgreich.



Anpassungen bei CBAM, CSDDD und EUDR

Bei CBAM und der europäischen Lieferkettenrichtlinie (CSDDD) hatte es sich schon das gesamte Jahr 2025 über angekündigt, dass es Anpassungen bei den zugrundeliegenden Regelungen geben würde; bei der EUDR, die eigentlich ab Jahresende angewendet werden sollte, gab es seit Herbst erste Diskussionen um eine erneute Verschiebung. Auf den letzten Metern des Jahres 2025 haben sich die Gesetzgebungsorgane der EU geeinigt und kurz vor dem Jahreswechsel die erwarteten Anpassungen erlassen:

1. CBAM

Nach mehr als zwei Jahren Übergangsphase ist CBAM (= Carbon Border Adjustment Mechanism) am 01.01.2026 in die Regelphase übergegangen. Der CO₂-Grenzausgleichsmechanismus soll durch eine Bepreisung bestimmter Waren im Zusammenhang mit der Einfuhr verhindern, dass die Produktion CO₂-intensiver Waren ins Drittland verlagert wird. Grundlegendes Regelwerk ist die VO (EU) 2023/956 (CBAM-VO). In Art. 4 dieser Verordnung ist festgelegt, dass mit Beginn der Regelphase, also **ab 01.01.2026**, Waren nur noch von einem **zugelassenen CBAM-Anmelder** in das Zollgebiet der Union eingeführt werden dürfen. Die hierzu im März 2025 veröffentlichte Verordnung (EU) 2025/489 regelt die Bedingungen und das Verfahren für die Zulassung.

Parallel dazu arbeitete die EU-Kommission daran, CBAM insgesamt zu vereinfachen und schlug den beteiligten Gesetzgebungsorganen, EU-Parlament und EU-Rat, Anpassungen vor. Ergebnis dessen ist die Verordnung (EU) 2025/2083, die für zahlreiche Importeure von CBAM-pflichtigen Waren ab Beginn der Regelphase erhebliche Erleichterungen mit sich bringt:

Mit dieser Verordnung wurde ein **massenbasierter Schwellenwert** eingeführt, der dazu führt, dass betroffene Einführer nur dann dem CBAM-Regelwerk unterliegen und als CBAM-Anmelder zugelassen sein müssen, wenn die **Gesamteigenmasse aller eingeführten CBAM-Waren pro Einführer pro Kalenderjahr eine Eigenmasse von 50 t überschreitet** (sog. De-minimis-Ausnahmeregelung, Art. 2a i.V.m Anhang VII). Dieser Wert wird jährlich anhand der Einfuhrdaten eines Kalenderjahres durch die EU-Kommission überprüft werden und ggf. angepasst. Der Wert soll sicherstellen, dass mindestens 99% der mit den eingeführten Waren verbundenen grauen Emissionen (= direkte und indirekte Emissionen) weiterhin in den CBAM-Anwendungsbereich fallen und die De-minimis-Ausnahmeregelung für höchstens 1 % der mit den eingeführten Waren verbundenen grauen Emissionen gilt. Die Auswertung der Daten aus der Übergangsphase hatte ergeben, dass nur wenige Importeure für den Großteil der Emissionen verantwortlich sind. Nach Annahme der EU-Kommission wird sich durch die Ausnahmeregelung die Anzahl der von CBAM betroffenen Unternehmen erheblich reduzieren und insbesondere klein- und mittelständische Unternehmen entlasten.

Es wurden zahlreiche weitere Erleichterungen beschlossen. Für die Unternehmen relevant sind dabei vor allem:

- Einführer, die den Schwellenwert überschreiten und deshalb die Zulassung als CBAM-Anmelder benötigen, können ab Beginn der Regelphase vorläufig Waren einführen, wenn sie vor der ersten Einfuhr 2026 und bis zum 31.03.2026 einen Antrag auf Zulassung als CBAM-Anmelder stellen. Zu beachten ist, dass dies besonders zu codieren ist (s. ATLAS-Info 0881/2025).

- Statt zum 31.05. sind CBAM-Berichte künftig zum 30.09. eines jeden Jahres abzugeben und erstmalig zum 30.09.2027 für das Jahr 2026.

- Der Verkaufsstart von CBAM-Zertifikaten an zugelassene CBAM-Anmelder wurde vom 01.01.2026 auf den 01.02.2027 verschoben (rückwirkend für Emissionen von Waren, die im Jahr 2026 eingeführt wurden).

Kurz vor dem Jahreswechsel, am 22.12. und am 31.12.2025, wurden im EU-Amtsblatt zahlreiche Verordnungen erlassen, die das CBAM-Regelwerk ergänzen. Einen guten Überblick erhalten Sie auf der [GTAI-Seite](#). Die Veröffentlichung weiterer Verordnungen steht noch aus.

Hinweis für die Praxis:

Für die **Praxis** ist zu beachten, dass **alle Einführer** von CBAM-pflichtigen Waren (Anhang I VO (EU) 2023/956) die **korrekte Codierung** bei der Einfuhr beachten müssen (s. hierzu [ATLAS-Info 0881/2025](#)). Auch Einführer, die unter die De-minimis-Ausnahmeregelung fallen, müssen dies im Rahmen der Einfuhrzollanmeldung entsprechend codieren. Importeure relevanter Waren müssen im Auge behalten, ob der **Schwellenwert unterjährig überschritten wird** und ggf. rechtzeitig einen Antrag auf Zulassung als CBAM-Anmelder stellen, um ein Importverbot zu verhindern. Wird der Schwellenwert unterjährig überschritten, unterliegt der Importeur sämtlichen Verpflichtungen der CBAM-VO in Bezug auf alle grauen Emissionen für das betreffende Kalenderjahr (Art. 2a Abs. 2 CBAM-VO).

2. CSDDD

Die Richtlinie (EU) 2024/1760 über Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit („EU-Lieferkettenrichtlinie“ / kurz: CSDDD) war im Jahr 2025 ebenfalls Gegenstand der sog. Omnibus-Initiative der EU-Kommission, mit der Vereinfachungen bei den Regelungen im Nachhaltigkeitsbereich geschaffen werden sollten. EU-Richtlinien bedürfen der Umsetzung in nationale Gesetze. In Deutschland ist bereits ein Gesetz über Sorgfaltspflichten von Unternehmen bezogen auf die Lieferkette in Kraft, das sog. Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG), das an die Vorgaben der Richtlinie angepasst werden wird. Die Gesetzgebungsakteure auf EU-Ebene haben sich am 09.12.2025 auf die maßgebenden Anpassungen geeinigt, denen das EU-Parlament am 16.12. bereits zugestimmt hat, allerdings stehen die Zustimmung des EU-Rats und die Veröffentlichung der Änderungs-Richtlinie im EU-Amtsblatt noch aus. Den Vorab-Veröffentlichungen lässt sich jedoch Folgendes entnehmen:

- Die Frist zur **Umsetzung** der CSDDD in nationales Recht wird auf den 26.07.2028 (statt zuletzt 26.07.2027) verschoben und die **Anwendung** des Gesetzes durch die betroffenen Unternehmen auf den 26.07.2029 (statt zuletzt 26.07.2028).

- Die Frage, ob ein Unternehmen die CSDDD anwenden muss, richtet sich nach der Größe des Unternehmens gemessen an der Anzahl der Beschäftigten. Hier zeichnet sich eine deutliche Erleichterung für die Wirtschaft ab, da künftig wohl nur sehr große Unternehmen betroffen sein werden. Statt der ursprünglich festgelegten über 1.000 Beschäftigten bei einem weltweiten Nettoumsatz von 450 Mio. € soll die RL nur noch für Unternehmen mit 5.000 Beschäftigten und einem weltweiten Nettoumsatz von 1,5 Mrd. € gelten.

- Hinsichtlich der risikobasierten Sorgfaltspflichten soll es weitere Erleichterungen geben; eine EU-weit einheitliche Haftungsregelung soll es künftig nicht mehr geben.

Hinweis für die Praxis:

Da die aktuelle Bundesregierung im Koalitionsvertrag festgehalten hat, dass sie das nationale LkSG durch die CSDDD „bürokratiearm und vollzugsfreundlich“ umsetzen werde, wird man wohl davon ausgehen können, dass dieses nach der Anpassung an die CSDDD nicht mehr über die Vorgaben der EU-Richtlinie hinausgehen wird. Damit werden künftig noch sehr viel weniger Unternehmen unter das Gesetz fallen. Gleichwohl bleibt für die derzeit vom LkSG betroffenen Unternehmen zu beachten, dass dieses noch immer in Kraft ist! Allerdings wurde die Aufsichtsbehörde, das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) durch das Bundeswirtschaftsministerium angewiesen, bei der Anwendung des LkSG „zurückhaltend und unternehmensfreundlich“ zu agieren (s. hierzu [Schlagbaum 09/2025](#)).

3. EUDR

Zu guter Letzt wurde auch die Verordnung über entwaldungsfreie Lieferketten (EU Deforestation Regulation – kurz: EUDR) kurz vor Jahresende entschärft und der Anwendungsbeginn ein weiteres Mal verschoben. Die Verordnung, mit der diese Änderungen in Kraft traten ([VO \(EU\) 2025/2650](#)), wurde am 23.12.2025 (!) im EU-Amtsblatt veröffentlicht, Anwendungsbeginn sollte eigentlich am 30.12.2025 (!) sein. Nun soll sie ab dem 30.12.2026 für mittlere und große Unternehmen anwendbar sein und ab dem 30.06.2027 für Kleinst- und Kleinunternehmen. In Anhang I wurde die Auflistung der betroffenen Güter um die Position „ex 49 Bücher, Zeitungen, Bilddrucke und andere Erzeugnisse des grafischen Gewerbes, hand- oder maschinengeschriebene Schriftstücke und Pläne“ gekürzt. Für die Unternehmen, die auch künftig unter die EUDR fallen, wurden Erleichterungen dahingehend geschaffen, dass nur Marktteilnehmer, die relevante Erzeugnisse in Verkehr bringen oder ausführen, eine Sorgfaltserklärung einreichen müssen. Von der neuen Kategorie der „nachgelagerten

Marktteilnehmer“ muss nur der erste nachgelagerte Marktteilnehmer oder Händler die Referenznummer der ursprünglichen Sorgfaltserklärung erfassen und aufbewahren. Es wurde eine weitere Kategorie von betroffenen Wirtschaftsteilnehmern geschaffen, die der Kleinst- oder Kleinprimärerzeuger. Diese müssen eine vereinfachte Erklärung abgeben und haben, wenn sie in einem Niedrigrisikoland ansässig sind, nun die Wahl, ob sie anstelle der genauen Geolokalisierung die Anschrift der Grundstücke oder Betriebe angeben, auf denen oder in denen die relevanten Rohstoffe, die das relevante Erzeugnis enthält oder unter deren Verwendung es hergestellt wurde, erzeugt wurden.

Hinweis für die Praxis:

Die erneute Verschiebung bedeutet für die betroffenen Unternehmen mehr Zeit für die Vorbereitung auf die Pflichten, die sie nach der Verordnung einhalten müssen. Gleichzeitig werden weniger Unternehmen von der Pflicht, die Informationen für die Sorgfaltspflichterklärung einzuholen, betroffen sein. Unternehmen sollten genau prüfen, welchen Pflichten sie nun unterliegen und ihre Prozesse, die sie bereits auf das ursprüngliche Inkrafttreten Ende 2025 und die verschärften Anforderungen eingerichtet hatten, anpassen. Die Herausnahme der Papier- und Druckerzeugnisse bedeutet insbesondere für die Unternehmen der Druck- und Verlagsbranche eine erhebliche praktische Entlastung.

Wir werden Sie weiter über diese Themen auf dem Laufenden halten. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Ihre Autorin:



Almuth Barkam
Rechtsanwältin

Kontaktieren Sie
mich gerne!



info@ra-moellenhoff.de
+49 251 85713 0

Zollrecht: Entzug aus vorübergehender Verwahrung - Zoll und Einfuhrumsatzsteuer

Das Finanzgericht in Hamburg (FG) hat sich in einem Urteil (vom 18.07.2025 – 4 K 84/22) zum Entzug von Waren aus der vorübergehenden Verwahrung und den daraus resultierenden zollrechtlichen und umsatzsteuerrechtlichen Konsequenzen geäußert.

I. Der Sachverhalt

Ein Container mit 750 Kartons Zigaretten wurde Ende 2015 aus Vietnam über China nach Hamburg verschifft. Hinter dem Transport stand eine Tätergruppe (u.a. auch der "TC"), die die Zigaretten über den Hamburger Hafen in die EU einschmuggeln wollte. Während die ursprüngliche Frachtbeschreibung zutreffend „Filterzigaretten“ lautete, wurden die Frachtpapiere nachträglich mehrfach geändert und zuletzt (im Original) auf „Sonnenbrillen“ umgestellt. Den Tätern war nicht bekannt, dass bereits eine elektronische Summarische Eingangsanmeldung mit der zutreffenden Warenbezeichnung („Filterzigaretten“) an die Zollbehörden übermittelt worden war. Wegen eines OLAF-Risikohinweises leitete das Zollfahndungsamt Ermittlungen ein, der Container wurde verdeckt kontrolliert, mit einem GPS-Sender versehen und zunächst über einen Sperrvermerk vor Abholung geschützt.

Die Klägerin (das Speditions-/Zollabfertigungsunternehmen „F“) stand in Geschäftsbeziehungen zum Vater des Täters TC. TC hatte zuvor bereits Transporte mit Beteiligung der Klägerin durchgeführt. Im Januar 2016 versuchte TC erstmals, über die Klägerin ein Versandverfahren (T1) nach Polen zu eröffnen. Die Abholung scheiterte jedoch aufgrund des Sperrvermerks und der Auftrag wurde storniert. Im Folgenden planten die Täter, die Ware an die falschen Versandpapiere anzupassen, also die Zigaretten gegen Sonnenbrillen zu tauschen, bevor der Container in der Containerprüfanlage durchleuchtet wird. TC sollte erneut als Abholer für den Auftrag fungieren. Es wurden dazu Kartons mit Sonnenbrillen von Polen nach Hamburg transportiert.

Kurze Zeit später beauftragte TC die Klägerin erneut (im Namen der vermeintlichen Empfängerin „E“), um ein T1-Versandverfahren nach Polen zu E zu eröffnen, um einen Termin zur Durchleuchtung des Containers zu vereinbaren und um einen Verwahrerwechsel auf die Klägerin bei fortbestehendem Verwahrort (Terminal) zu beantragen. Die Klägerin beantragte den Verwahrerwechsel per Formular/E-Mail und ließ eine Versandanmeldung erstellen, jeweils anhand der vorgelegten (originalen, aber inhaltlich falschen) Dokumente („Sonnenbrillen“). Einen Abgleich mit den Daten der Summarischen Anmeldung (SumA), in der „Filterzigaretten“ hinterlegt waren, nahm sie nicht vor (u. a. mangels ATLAS-Zugang).

Sodann holte TC den Container trotz bevorstehendem Termin zur Durchleuchtung vom Terminal ab und verbrachte ihn an externe Orte, um die Zigaretten gegen Sonnenbrillen auszutauschen. Den Zollbehörden fiel die Abholung erst ca. 6 Stunden später auf. Auch der GPS-Sender lieferte keine verwertbaren Daten (technischer Ausfall). Nach Kontaktaufnahme mit der Klägerin konnte TC festgenommen und der ungeöffnete Container samt 10,5 Mio. Zigaretten sichergestellt werden. Die Klägerin hatte vom Plan und den Handlungen des TC keine Kenntnis. TC wurde vom Landgericht Hamburg wegen Steuerhinterziehung verurteilt.

Das Hauptzollamt setzte gegenüber der Klägerin Zoll und EUST fest (später auch noch Tabaksteuer; diese wurde im Verfahren jedoch abgetrennt). Der Einfuhrabgabenbescheid wurde mit dem Entzug der Ware aus der vorübergehenden Verwahrung begründet. Die Klägerin sei (zumindest fahrlässig) an der Entziehung beteiligt gewesen und werde als Gesamtschuldnerin herangezogen.

Die Klägerin legte Einspruch gegen den Einfuhrabgabenbescheid ein. Sie trug im Einspruchsverfahren u.a. vor, dass sie Zweifel an der Entstehung der Einfuhrabgaben habe, da die Zigaretten nur kurz nicht dem Zugriff der Zollbehörden unterlägen hätten, sie ihre Verpflichtungen aus der Verwahrung nicht verletzt habe und sie nicht an der Entziehung beteiligt gewesen sei. Sie sei von TC getäuscht worden. Im Übrigen sei die Festsetzungsfrist abgelaufen.

Das Hauptzollamt wies den Einspruch als unbegründet zurück und E erhob Klage beim Finanzgericht.

II. Die Entscheidung

Das FG gab der Klage statt und hob die Festsetzung von Zoll und Einfuhrumsatzsteuer auf. Zwar seien Zollschuld und Einfuhrumsatzsteuer entstanden, die Klägerin sei jedoch nicht Schuldnerin des Zolls und der Einfuhrumsatzsteuer.

Das FG sah die Zollschuld zunächst als entstanden an (Art. 203 Abs. 1, 2 ZK). Als Entzug sei jede Handlung/Unterlassung, die die Zollbehörde auch nur zeitweise daran hindere, Zugang zur Ware zu haben und Prüfungen durchzuführen, zu verstehen. Vorübergehend verwahrte Waren dürften nur an zugelassenen Orten gelagert werden, sodass ein nicht zugelassener Ortswechsel regelmäßig zu einer Zollschuldentstehung führe.

TC entfernte den Container vom Terminal (dem zugelassenen Verwahrort) und verbrachte ihn kilometerweit in externe Lager. Den Zollbehörden war der Verbleib des Containers über 6 Stunden unbekannt. Dies reichte dem FG für die Annahme eines Entzugs. Das FG war davon überzeugt, dass der GPS-Sender ausgefallen war, denn die Behörden hätten sonst ihre Ermittlungen nicht gegenüber der Klägerin offenbart. Selbst wenn die Behörden taktisch anders hätten vorgehen können, seien sie nicht verpflichtet, durch sofortige Sicherstellung die Entstehung von Einfuhrabgaben zu verhindern. Ein Überwachungsdefizit (z. B. technischer Defekt) lasse die Entstehung der Zollschuld nicht entfallen, so das FG.

Für eine Inanspruchnahme der E als Beteiligte, reichte eine objektive Beteiligungshandlung jedoch nicht aus. Diese Person müsse wissen oder „billigerweise hätte wissen müssen“, dass die Ware der zollamtlichen Überwachung entzogen werde. Das FG verneinte die subjektiven Voraussetzungen, denn die Klägerin wurde durch die Täter getäuscht und hatte keine Kenntnis von den Vorgängen. Das FG sah auch keine fahrlässige Unkenntnis bei der E. Maßstab sei das Verhalten eines verständigen und sorgfältigen Wirtschaftsteilnehmers. Dazu sei eine Gesamtwürdigung der Umstände vorzunehmen. Die vom Zoll angeführten „Warnsignale“ genügten dem FG im konkreten Fall nicht. Die Klägerin war zwar zollkundig, die angeführten Auffälligkeiten (vorherige Stornierung, Lagerkosten, Nervosität des TC, Zweifel an der Rechnungsgestaltung, fehlende längere Beziehung zur E) ließen jedoch nicht hinreichend auf einen geplanten Entzug/Zigaretenschmuggel schließen.

Aus Sicht eines sorgfältigen Wirtschaftsteilnehmers sei die Papierlage auch insgesamt stimmig gewesen. Es habe keine erkennbaren Widersprüche innerhalb der vorgelegten Dokumente gegeben. Der Abgleich der Warenbeschreibung

„Sonnenbrillen“ mit der SumA sei nicht veranlasst und die E habe zu diesem Zeitpunkt keinen Zugriff auf die Zoll-IT-Systeme gehabt. Dass ausnahmsweise trotz Schmuggelvorbereitung in der SumA korrekt „Zigaretten“ stand, wertete das FG als ungewöhnlichen Ausnahmefall.

Das FG zog im Rahmen seiner Würdigung auch den Inhalt der Straftaten heran. Strafverfolgungsbehörden hätten die Klägerin nicht verfolgt. Mehrere Unterlagen/Entscheidungen stellten ihre Gutgläubigkeit sogar ausdrücklich fest.

Da die Einfuhrumsatzsteuer entsprechend den zollrechtlichen Vorschriften (§ 21 Abs. 2 UStG i. V. m. Art. 203 ZK) entstehe, war die Klägerin aus Sicht des FG aus denselben Gründen nicht als Schuldnerin nach Art. 203 Abs. 3 ZK heranzuziehen und die Einfuhrumsatzsteuerfestsetzung aufzuheben.

III. Anmerkungen / Bedeutung für die Praxis

Das FG hat für einen Entzug aus der vorübergehenden Verwahrung eine recht niedrige Schwelle angesetzt. Bereits die Entfernung vom zugelassenen Verwahrort löst die Zollschuld aus, auch wenn die Ware später vollständig sichergestellt wird.

Für die Praxis bedeutet dies, dass bei der vorübergehenden Verwahrung der tatsächliche, behördlich zugelassene Ort penibel einzuhalten ist. Jede unautorisierte Verbringung kann abgabenrechtliche Folgen auslösen.

Das FG betonte zudem in der Entscheidung, dass die Zollbehörden nicht verpflichtet seien, die Entstehung von Einfuhrabgaben durch sofortiges Einschreiten zu verhindern, wenn sie aus Ermittlungsgründen ein anderes Vorgehen wählen (z. B. verdeckte Kontrolle/GPS-Tracking). Auch behördliche Überwachungsmaßnahmen oder deren Scheitern (z. B. technischer Defekt) beseitigen daher die objektive Entziehung nicht. Dies ist in der Praxis häufig ein Streitpunkt, denn der ahnungslos Handelnde, der für die Einfuhrabgaben im Nachhinein haftbar gemacht wird, fragt sich selbstverständlich, warum nicht bereits zu einem Zeitpunkt die Entstehung der Abgaben verhindert wurde, als dies noch möglich war, insbesondere dann, wenn der Vorgang bereits soweit zur Kenntnis der Behörden gelangt ist, dass bereits konkrete Überwachungsmaßnahmen getroffen wurden und die Ware noch greifbar ist. Häufig ist gerade in Schmuggelfällen die Ware verschwunden und nicht mehr auffindbar.

Das FG hat im Ergebnis dann aber auf der subjektiven Ebene den Fall zu Gunsten der Klägerin gelöst. Allerdings muss auch hier wieder darauf hingewiesen werden, dass stets ein strafrechtlicher Vorwurf mitschwingt, gegen den es sich im Zweifel zu verteidigen gilt. Im Streitfall war dies bei der Klägerin kein Thema, Das FG zog im Rahmen seiner Würdigung auch den Inhalt der Straftaten heran, denn die Strafverfolgungsbehörden haben die Klägerin nicht verfolgt und mehrere Unterlagen/Entscheidungen haben ihre Gutgläubigkeit sogar ausdrücklich festgestellt. Dies ist in der Praxis nicht immer so. Häufig wird gerade mit den gewonnenen Erkenntnissen der Strafverfolgungsbehörden ein entsprechender Vorwurf und damit im Kern die Bösgläubigkeit begründet, sodass es auch anders sein kann.

Die Entscheidung verdeutlicht erneut das potentielle Haftungsrisiko für Spediteure/Zollagenten. Entscheidend war vorliegend die subjektive Komponente, da für die Inanspruchnahme als Beteiligte nach Art. 203 Abs. 3 ZK gerade auf diese Komponente abzustellen ist („wusste oder hätte wissen müssen“). Das Urteil macht aber auch deutlich, dass nicht jedes „ungute Gefühl“ oder jede formale Unschärfe für eine Inanspruchnahme genügt, denn erforderlich ist stets eine tragfähige Gesamtwürdigung, ob ein sorgfältiger Wirtschaftsbeteiligter den Verstoß erkennen, vorhersehen oder verhindern konnte.

Ihr Autor:



Heiko Panke
Rechtsanwalt

Kontaktieren Sie
mich gerne!



info@ra-moellenhoff.de
+49 251 85713 0